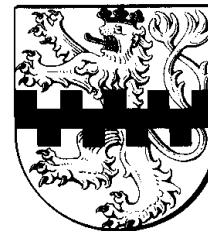


Amtsblatt der Stadt Leverkusen



9. Jahrgang

23. September 2015

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

128. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 13.09.2015233
129. Bekanntmachung der Satzung vom 22.09.2015 für den Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ in Leverkusen Schlebusch234

128. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 13.09.2015

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 13.09.2015 festgestellt. Gemäß §§ 35 Absatz 2, 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 63 Absatz 1, 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	115.609
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	12.760
Wahlberechtigte nach § 9 (2) KWahlG	0
Wahlberechtigte insgesamt	128.369

Wähler/innen im Stimmbezirk	35.166
Wähler/innen mit Wahlbrief	11.654
Wähler/innen insgesamt	46.820
Wahlbeteiligung	36,5%

Ungültige Stimmen	437
Gültige Stimmen	46.383

Von den gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber der Partei/Wählergruppe...

Buchhorn, Reinhard	CDU	13.809	=	29,8%
Richrath, Uwe	SPD	23.730	=	51,2%
Schoofs, Erhard	BÜRGERLISTE	5.827	=	12,6%
Beisicht, Markus	PRO NRW	3.017	=	6,5%

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8875, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8875.

Nach § 46c Absatz 1 KWahlG ist als Oberbürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem o.a. Ergebnis wurden insgesamt 46.383 gültige Stimmen abgegeben.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 23.192 Stimmen.

Der Bewerber Herr Uwe Richrath hat 23.730 gültige Stimmen und damit 538 gültige Stimmen mehr als die Hälfte erhalten. Herr Uwe Richrath ist daher der gewählte Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Leverkusen. Eine Stichwahl nach § 46c Absatz 2 KWahlG ist nicht durchzuführen.

Die Veröffentlichung des Namens des gewählten Bewerbers erfolgt gemäß §§ 63 Absatz 1 S. 2, 75d KWahlO, unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Nach §§ 39 Absatz 1, 46b KWahlG kann/können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §§ 40 Absatz 1 Buchstaben a-c, 46b KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Leverkusen, Rathaus, Bürgerbüro (Sachgebiet Wahlen), Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Leverkusen, 16.09.2015

Der Wahlleiter
gez. Stein

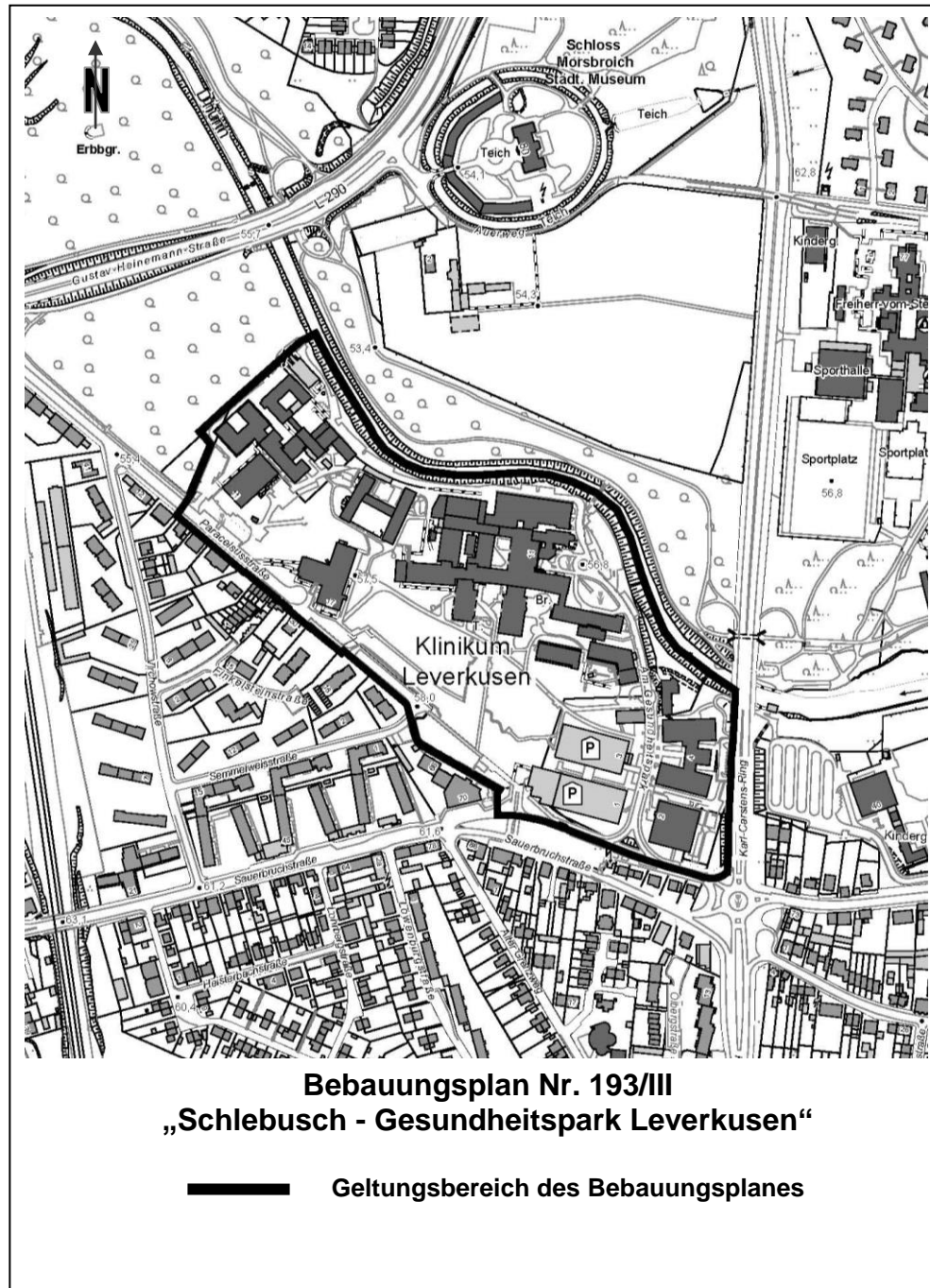
129. Bekanntmachung der Satzung vom 22.09.2015 für den Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ in Leverkusen Schlebusch

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11.02.2015, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ in Leverkusen Schlebusch als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ in Leverkusen Schlebusch gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags

von 8:30 bis 15:30 Uhr,

freitags

von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 22.09.2015

gez. Stein

Stadtkämmerer

(In Vertretung Oberbürgermeister)
